

WILLI GÄSSLER

Zur Standortproblematik aus der Sicht der Industrie

1.

In einem Staat mit freiheitlicher Wirtschaftsordnung obliegt die Wahl des Standortes für neue Betriebsstätten der Initiative und der Verantwortung des Unternehmers. Insofern kommen auch bei der Standortwahl im Prinzip die gleichen Regeln zum Zuge, die überall gelten, wo sich Entscheidungen nach den Grundsätzen des Wettbewerbs vollziehen.

Die öffentliche Hand kann diese Standortwahl somit nur mittelbar beeinflussen. Dies gilt gleichermaßen für Bund, Länder und Gemeinden: Noch so große Förderungsmaßnahmen können zur Wahl eines bestimmten Standortes zwar anreizen, die Entscheidung des Unternehmers selbst jedoch nie ersetzen.

Im Hinblick hierauf erscheint das Vorhandensein einer den industriellen Erfordernissen entsprechenden Infrastruktur als die wohl wichtigste Voraussetzung für die Attraktivität eines Standortes. Dabei müssen – wenn man von den zusätzlichen Besonderheiten der standortgebundenen Unternehmen, z. B. des Bergbaus sowie der Industrien der Steine und Erden, absieht – insbesondere folgende Bedingungen gegeben sein:

- a) Es müssen die für den Betrieb notwendigen Arbeitskräfte vorhanden oder beschaffbar sein.
- b) Jeder Betrieb braucht ausreichende Straßen, die ihn an das allgemeine Verkehrsnetz anschließen. Im Einzelfall bedarf es der Möglichkeit zur Benutzung zusätzlicher Verkehrswege, z. B. der Bundesbahn oder auch Wasserstraßen.
- c) Eine ausreichende Versorgung mit Wasser und Energie sowie die Beseitigung der Abwässer und Abfälle muß sichergestellt sein.

Nicht zu vergessen sind die immer stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit dringenden allgemeinen Anforderungen an den Umweltschutz. So kann selbst der Wunsch der Menschen, nicht nur in einer Gemeinde mit gutem Wohnwert zu arbeiten, sondern in einer Gegend mit hohem „Freizeitwert“ zu leben, zu einem die Wahl des Standortes beeinflussenden Faktor werden.

2.

Die Bedeutung, die die Benutzbarkeit eines ausreichenden Netzes von Straßen-, Schienen- und Wasserwegen sowie von Flugplätzen für die Standortwahl haben, ist hinreichend bekannt. Das gleiche gilt im Prinzip auch bezüglich der Energieversorgung. Die hiermit zusammenhängenden Probleme sind inzwischen so geläufig, daß auf ihre Wiedergabe unbedenklich verzichtet werden kann.

Um so wichtiger erscheint demgegenüber ein Überblick über die Fragen, die sich bei der Standortwahl im Zusammenhang mit der Wasserversorgung, mit der Beseitigung von Wasser und Abwasser sowie unter den Gesichtspunkten des Immissionsschutzes (Luftreinhaltung und Lärmminde- rung) ergeben.

a) Wasserversorgung

Jeder Industriebetrieb benötigt – ebenso wie jeder Privathaushalt – eine mehr oder minder große Menge an Wasser. Neben dem stets notwendigen Belegschaftswasser (Trinkwasser z. B. für Kantinen und Waschräume) ist hier an Betriebswasser, Kühlwasser und Feuerlöschwasser zu denken. Während der Bedarf an Belegschaftswasser in der Regel mit 50 bis 75 l/Tag je Beschäftigten angenommen werden kann, lassen sich hinsichtlich der Menge des benötigten Betriebs- und Kühlwassers keine allgemeinverbindlichen Aussagen machen. Die Menge schwankt von Betrieb zu Betrieb und ist selbst in Unternehmen mit gleichartigen oder vergleichbaren Produktionen infolge der unterschiedlichen Gestaltung der Produktionsverfahren verschieden. Auf sorgsame und genaue Ermittlungen ist deshalb insbesondere bei Neuplanungen nicht zu verzichten.

Bei der Frage, wie der notwendige Bedarf an Wasser sichergestellt werden kann, ist an die Möglichkeit sowohl der Eigenwasserversorgung im Wege der Entnahme von Grundwasser oder Oberflächenwasser mittels eigener Anlagen als auch des Fremdwasserbezuges im Wege des Anschlusses z. B. an gemeindliche Wasserversorgungsnetze zu denken. Dabei muß berücksichtigt werden, daß es sich bei der Entnahme von Grundwasser oder Oberflächenwasser um eine nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes erlaubnis- oder bewilligungspflichtige Gewässerbenutzung handelt und daß mit der Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung nur bei Vorhandensein eines ausreichend vorhandenen Wasservorkommens gerechnet werden kann. Andererseits ist auf das Vorhandensein gemeindlichen Satzungsrechts zu achten, nach dem das von dem Grundstückseigentümer benötigte Wasser ausnahmslos aus dem gemeindlichen Versorgungsnetz bezogen werden muß.

Selbst wenn dieser sogenannte „Benutzungszwang“ sich nach der Rechtsprechung des OVG Münster nur auf Wasser mit Trinkwasserqualität bezieht, ist die Frage, ob der Bedarf eines Betriebes an Wasser im Wege der Eigenversorgung oder durch sogenannten Fremdbezug befriedigen kann, wegen der unterschiedlichen Kosten in jedem Fall von erheblicher Tragweite: Während die Eigenwasserversorgung im allgemeinen auch heute noch verhältnismäßig kostengünstig ist, haben die Wasserpreise sich inzwischen zum Teil ganz erheblich erhöht. So versteht sich, daß insbesondere Betriebe mit einem großen Bedarf z. B. an Kühlwasser auf Standorte Wert legen, die ihnen eine unmittel-

bare Gewinnung des notwendigen Wassers ermöglichen. Da dieses Wasser den Anforderungen an Trinkwasser nicht genügen muß, sollte es auch den Gemeinden mit Benutzungszwang nicht schwer fallen, dieser Interessenlage der Betriebe Rechnung zu tragen.

Unter allen Umständen sollten spätere Schwierigkeiten und Enttäuschungen durch eine möglichst frühzeitige Klärung vermieden werden, welche Anforderungen seitens der industriellen Betriebe hinsichtlich ihrer Wasserversorgung gestellt werden und unter welchen Bedingungen diesen Anforderungen entsprochen werden kann. Dabei ist selbstverständlich auch an die künftige Entwicklung, auch an die Folgen einer etwaigen Industriensiedlung z. B. einem nachfolgenden Bau von Wohnsiedlungen, zu denken.

Nur auf diesem Wege lassen sich unangenehme Überraschungen vermeiden, wie sie etwa eintreten, wenn ein Betrieb mit nicht vorhergesehenen Forderungen nach einmaligen Beiträgen oder höheren Wasserpreisen überrascht wird oder aber auch eine Gemeinde zu Erneuerungs- oder Vergrößerungsinvestitionen gezwungen wird, ohne einen entsprechenden Ausgleich erhalten zu können. Entsprechendes gilt, wenn ein Unternehmen kostenmäßig von der Möglichkeit einer Eigenwasserversorgung ausgegangen ist und ihm diese bei der Verwirklichung seines Vorhabens – mit oder ohne Zutun der Gemeinde – durch die für die Erteilung von Wassernutzungsbefugnissen zuständige Behörde versagt wird.

b) Abwasserbeseitigung

Das gleiche gilt in bezug auf die Frage der Abwasserbeseitigung. Auch insoweit bedarf es vorab einer Klärung, ob und unter welchen Auflagen bzw. Bedingungen das im Industriebetrieb anfallende Abwasser unmittelbar in einem vorhandenen Vorfluter eingeleitet werden darf oder einer gemeindlichen bzw. verbandlichen Entwässerungsanlage zugeführt werden muß.

Wie die Wasserentnahme ist auch die Abwassereinleitung in ein Gewässer eine Benutzung, die der Erlaubnis oder Bewilligung der Wasserrechtsbehörden bedarf. Eine Zulassung darf nur erfolgen, wenn der Abwassereinleitung Belange des Allgemeinwohls nicht entgegenstehen. Die Verpflichtung, die im Betrieb anfallenden Schmutzwässer vor ihrer Einleitung in eigenen Anlagen zu reinigen, ist deshalb nahezu unabdingbar.

Mit Rücksicht hierauf ergibt sich in vielen Fällen die Überlegung, ob es nicht zweckmäßiger ist, auch die Industrieabwässer in öffentliche Entwässerungsanlagen einzuleiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die Abwässer eines Industriebetriebes mit den häuslichen Abwässern einer Stadt besser reinigen lassen als für sich allein.

Andererseits sollte jedoch nicht übersehen werden, daß die Stadtentwässerung eine verhältnismäßig aufwendige Aufgabe ist, insbesondere dann, wenn sie auch die Regenwasserbeseitigung mitumfaßt. Hinzu kommt, daß zahlreiche Abwässer der Industrie wegen ihrer Beschaffenheit nicht ohne eine Vorbehandlung oder Neutralisation in die gemeindlichen Kanalisationen eingeleitet werden dürfen. Zu den Abwassergebühren, die insbesondere dann, wenn sie

mittels des sogenannten „Frischwassermassstabs“ berechnet werden, ohnedies nicht zu niedrig sind, kommen dann zusätzlich noch die Kosten der Vorbehandlung.

Dies macht es begreiflich, daß vor allem die Betriebe mit großen Kühlwassermengen nach Standorten trachten, die ihnen die Möglichkeit entweder einer unmittelbaren Abwasserbeseitigung überhaupt bieten oder ihnen wenigstens die unmittelbare Ableitung der unverschmutzten Kühlwässer gestatten. Dies sollte auch im Interesse der Gemeinden liegen, da die Einleitung unverschmutzter Wässer die Behandlung der Schmutzwässer im allgemeinen weniger fördert als erschwert. Das Vorhandensein einer Kanalisation mit getrennten Kanälen für die Erfassung von Schmutzwasser einerseits sowie von Regen- und Kühlwasser andererseits kann sich deshalb trotz der mit der Errichtung einer solchen Trennkanalisation im allgemeinen verbundenen höheren Kosten als durchaus nützlich und einem Zusammenwirken zwischen Gemeinde und Industrie förderlich erweisen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß – jedenfalls bei wasser- und abwasserintensiven Betrieben – die Kostengünstigkeit der Abwasserbeseitigung die Standortwahl entscheidend mitbeeinflussen kann. Nicht ohne Grund sind die Unternehmen z. B. mit großem Kühlwasserbedarf vornehmlich an den Ufern der großen Flüsse zu finden. Die Gemeinden sind deshalb gut beraten, wenn sie sich ansiedlungswilligen Betrieben gegenüber, die auf die Benutzung ihrer Anlagen Wert legen oder sogar darauf angewiesen sind, mit der Forderung verursachungsgerechter Gebühren begnügen und darauf verzichten, die zur Kostendeckung notwendigen Gebühren – wie dies bei der Verwendung des sogenannten Frischwassermassstabes geschieht – vorrangig so zu bemessen, daß ihre Bürger möglichst weitgehend entlastet werden.

c) Abfallbeseitigung

Gleichartige Probleme ergeben sich im Hinblick auf die Abfallbeseitigung. Dabei reicht die Palette dessen, was es als Abfall zu beseitigen gilt, von hausmüllähnlichen Abfällen aus Kantinen, Belegschaftshäusern und ähnlichem, über Bauschutt, Erdaushub bis zu den spezifischen Produktionsabfällen der verschiedenen Industrien sowie bis zum Altöl und bis zu den Verpackungsmaterialien.

Bis in die Gegenwart hat die Beseitigung dieser Stoffe zum Teil erhebliche Schwierigkeiten bereitet, und zwar insbesondere dann, wenn die Gemeinden selbst beim Angebot kostendeckender Entgelte die Beseitigung einzelner Stoffe in gemeindlichen Anlagen ablehnten und die beseitigungspflichtigen Betriebe trotz eigener Bemühungen keine Möglichkeit hatten, sich derartiger Stoffe ordnungsgemäß zu entledigen. Diese Situation war um so unbefriedigender, als dieselben Gemeinden sich zur gleichen Zeit oftmals auf den ortsrechtlich vereinbarten Zwang zur Benutzung gemeindlicher Abfallbeseitigungsanlagen beriefen und auch von den Industriebetrieben die Ablieferung all solcher Abfälle durchzusetzen versuchten, deren Beseitigung ihnen – nicht zuletzt aus wirtschaftlichen Gründen – wünschenswert erschien.

Inzwischen hat der Bundesgesetzgeber versucht, den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung Rechnung zu tragen. Nach dem Bundes-Abfallbeseitigungsgesetz dürfen Abfälle nur noch in dazu zugelassenen Anlagen beseitigt werden. Die Möglichkeit der Ablagerung, der Verbrennung und der Kompostierung stehen hierbei nebeneinander.

Beseitigungspflichtig sind grundsätzlich die Gemeinden und deren Zusammenschlüsse. Dies schließt zwar nicht aus, daß sie die Übernahme einzelner Abfälle aus besonderen Gründen ablehnen. Jedoch ist angesichts der angestrebten weiträumigen Lösungen zu hoffen, daß von dieser Möglichkeit nur ausnahmsweise und nicht ohne die Schaffung von zentralen Einrichtungen Gebrauch gemacht wird, die dann auch die Beseitigung von sogenanntem „Sondermüll“ übernehmen.

Dies ist umso wichtiger, als die Möglichkeit, sich nicht nur der flüssigen, sondern auch der festen Abfälle entledigen zu können, bei der Standortwahl heute ebenso wichtig ist wie die Versorgung mit Wasser und sonstigen Betriebsmitteln. Insoweit stehen Versorgung und Entsorgung für den Betrieb heute – vielleicht mehr als dies früher erkennbar war – auf der gleichen Rangstufe.

d) Immissionsschutz

Besonders deutlich zeigt sich dies beim Immissionsschutz. Für die in diesem Zusammenhang anzustrebende Trennung von Industrie- und Wohngebieten ist der gemeinsame Runderlaß mehrerer Nordrhein-Westfälischer Minister vom 20. August 1965 richtungsweisend: Um die Bewohner in der Nähe eines Industriegeländes vor Lärmemissionen und den Einwirkungen solcher Luftverunreinigungen zu bewahren, die sich entweder in unmittelbarer Nähe der Industrieanlage niederschlagen oder bereits in geringem Abstand von ihr zu einer nicht mehr wahrzunehmenden Konzentration verdünnen, ist um Industriegebiete eine ausreichend breite Schutzzone auszuweisen.

Allerdings sind auch diese Maßnahmen nur erfolgversprechend, wenn derartige Schutzzonen erhalten bleiben. Wiederholt zeigt die Erfahrung, daß selbst Industrieanlagen, die im Interesse der Nachbarschaft verlegt worden sind, gegen die Versuche einer erneuten „Umklammerung“ durch Wohnsiedlungen nicht oder nur ungenügend geschützt werden. Erneute Auseinandersetzungen und Schwierigkeiten sind dann eine zwangsläufige Folge. Auf eine wirkungsvolle Unterstützung der Industriebetriebe durch eine verantwortungsvolle Bauleitplanung und durch die Versagung von Ausnahmegenehmigungen für die Bebauung ist deshalb nicht zu verzichten, wenn die Standortplanung und -entscheidung auch auf die Dauer vernünftig sein soll.

3.

Die vorstehenden Bemerkungen können allenfalls stichwortartige Hinweise geben. Sie setzen als selbstverständlich eine Berücksichtigung der Besonderheiten der verschiedenen Einzelfälle sowie die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, z. B. des Wasserhaushaltsgesetzes und der Landeswassergesetze, der §§ 16ff. GewO und der Immissionsschutzgesetze, des Abfallbeseitigungsgesetzes einschließlich der danach notwendigen Verwaltungsakte voraus. Wegen weiterer Einzelheiten kann auf den vom Bundesverband der Deutschen Industrie e. V., dem Deutschen Gemeindetag, dem DIHT und dem Deutschen Landkreistag herausgegebenen „Leitfaden für Industrieansiedlung“ verwiesen werden. Dies gilt um so mehr, als sich dieser Beitrag auf einige Bemerkungen zu den für die Umweltgestaltung besonders relevanten Fragen des Wassers, der Abfallbeseitigung und des Immissionsschutzes konzentriert und dabei zahlreiche Aspekte unberücksichtigt bleiben mußten, die bei einer umfassenden Behandlung der Standortproblematik nicht außer Acht gelassen werden sollten.